

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1997/3/21 1R660/96x (1R661/96v)

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 21.03.1997

Norm

ZPO §526

Rechtssatz

Die Befugnis des Rekursgerichtes zur umfassenden Überprüfung der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Beschlusses findet dort ihre Grenze, wo der Rekurswerber einzelne Elemente der bekämpften Entscheidung (etwa die unterbliebene Auseinandersetzung mit relevanten Behauptungen im zugrunde liegenden Antrag) nicht einmal ansatzweise moniert.

Entscheidungstexte

• 1 R 660/96x Entscheidungstext HG Wien 21.03.1997 1 R 660/96x

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00007:1997:RWH0000016

Dokumentnummer

JJR_19970321_LG00007_00100R00660_96X0000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$